



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 4 vom 15. Februar 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang „Master of Higher Education“ an der Universität Hamburg

Vom 14. November 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 17. Dezember 2012 die am 14. November 2012 von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), beschlossene Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Higher Education“ der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

Die Regelung des § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/ oder auf andere Weise als durch ein

Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung erfolgt innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt des Vorliegens aller erforderlichen Unterlagen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2012
Universität Hamburg

